



# Bootshausordnung des Kanu-Verein Bad Oeynhausen e. V.

## § 1 Allgemeines, Zweck und Geltungsbereich

1. Das Bootshaus und das dazugehörige Gelände ist das Heim der Mitglieder des Kanu-Verein Bad Oeynhausen e.V.
2. Nichtmitglieder dürfen das Gelände und das Bootshaus als Gäste nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes betreten und dort verweilen.
3. Ausnahmen werden über den Vorstand geregelt.
4. Jedes Mitglied und jeder Gast sind zur Einhaltung dieser Bootshausordnung verpflichtet.
5. Anordnungen des Vorstandes und des Bootshauswartes sind zu befolgen.

## § 2 Ordnung, Sauberkeit und Verlassen des Bootshauses

1. Das Bootshaus ist nach der Nutzung wieder sauber und ordentlich zu verlassen. Dieses gilt insbesondere für die Toiletten, Dusche und die Küche.
2. Beim Verlassen des Bootshauses müssen alle elektrischen Anlagen ausgeschaltet, die Wasserhähne zugedreht, das Licht und die Heizungen ausgeschaltet werden.
3. Türen und Fenster müssen sorgfältig abgeschlossen, die Rollläden herabgelassen werden.
4. Im Winter müssen die Frostwächter in den Toiletten eingeschaltet bleiben.
5. Die Heizungen in den Räumen müssen im Winter auf 1 gedreht werden.
6. Die Mitglieder werden gebeten, sich an den Aufräum- und Putzaktionen im Frühjahr und Herbst zu beteiligen.

## § 3 Schlüsselregelung

1. Aktive Vereinsmitglieder können vom Vorstand gegen Kautionszahlung einen Schlüssel erhalten.
2. Der Schlüssel ist ausschließlich durch den Inhaber zu verwenden.
3. Ein Verlust des Schlüssels ist beim Vorstand unverzüglich zu melden.
4. Beim Ausscheiden aus dem Verein muss der Bootshaus Schlüssel zeitnah an den Vorstand zurückgegeben und persönliche Gegenstände entfernt werden.

## § 4 Sicherheit, Verbote und technische Anlagen

1. Im Bootshaus ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.
2. Flüssigkeitsgasflaschen dürfen gesichert (mit Schutzkappen und ggf. Verschlussmuttern) nur in der Garage gelagert werden.
3. Vor der Anschaffung von elektrischen Betriebsmitteln ist der Vorstand anzuhören. Der Vorstand entscheidet über die Eignung für den angedachten Zweck.

## § 5 Schäden, Besonderheiten und Meldepflicht

1. Besonderheiten (wie Einbruchsversuche, Vandalismus, unverschlossene Türen usw.) und Schäden an der Bootshauseinrichtung, insbesondere an der Elektro- und Wasserinstallation, sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Die betroffenen Gegenstände sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, zu kennzeichnen und gegen weitere Benutzung zu sichern.

## § 6 Veranstaltungen und besondere Nutzungen

1. Zelten und private Feiern sind nach Rücksprache mit dem Vorstand unter Beachtung der Bootshausordnung und der Nutzungsrichtlinien gestattet.
2. Vereinsveranstaltungen haben immer Vorrang.
3. Haftungen jeglicher Art durch den Verein sind ausgeschlossen.



## **§ 7 Vereinsboote und Nutzung**

1. Für Mitglieder ist die Ausleihe von Vereinsbooten kostenlos.
2. Sämtliche Boote sind in der ausgehängten Liste im Bootshaus ersichtlich.
3. Alle Boote sind nach der Benutzung sauber wieder zurückzulegen, ebenso die Paddel und Spritzdecken, Schwimmwesten, Wurfsäcke und Neoprenanzüge werden so aufgehängt, dass sie gut trocknen können und niemanden behindern.

## **§ 8 Kennzeichnung von Booten**

1. Alle Boote müssen namentlich gekennzeichnet sein. Die Bootskenzeichnung sollte den Empfehlungen des DKV folgen.

## **§ 9 Parken, Anhänger und Transport**

1. Das Parken auf dem Grundstück ist für DKV-Mitglieder gestattet.
2. Die Bootsanhänger dienen nur dem Bootstransport. Der KFZ-Schein und verschiedene Kupplungen liegen im Bootshaus im Schrank und sind unbedingt wieder nach der Fahrt zurückzulegen. Der Versicherungsschutz der Anhänger gilt nur für den Bootstransport.

## **§ 10 Einlagerung privater Boote – Allgemeines**

1. Aktiv paddelnde Mitglieder des Kanu-Verein Bad Oeynhausen e.V. haben die Möglichkeit, ihr Privatboot nach Maßgabe dieser Bootshausordnung kostenfrei im Bootshaus zu lagern. Ein Anspruch auf einen Lagerplatz besteht nicht. Der Verein behält sich vor, private Boote bei längerer Nichtbenutzung aus dem Bootshaus auszulagern.

## **§ 11 Voraussetzungen für die Einlagerung privater Boote**

1. Die Einlagerung eines privaten Bootes ist ausschließlich nach vorheriger Absprache und Freigabe durch den Bootshauswart oder eine von ihm bevollmächtigte Person zulässig.
2. Jedes eingelagerte Boot muss vollständig in der vereinsinternen Übersicht erfasst und registriert werden (inkl. Besitzer, Bootstyp, Lagerort).

## **§ 12 Umfang der Einlagerung privater Boote**

1. Pro aktiv paddelndes Vereinsmitglied darf ein Privatboot kostenfrei gelagert werden.
2. Ein zweites Privatboot kann nur nach vorheriger Genehmigung durch den Bootshauswart gelagert werden.
3. Jedes Mitglied kann, wenn gewünscht, ein eigenes Boot im Bootshaus lagern. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Bootslagerplatz.
4. Wenn aktuell kein freier Bootslagerplatz zur Verfügung steht, werden diejenigen Vereinsmitglieder gebeten, die mehrere Boote lagern, einen Bootslagerplatz zu räumen und ihn zur Verfügung zu stellen.
5. Zu jedem eingelagerten Boot dürfen maximal ein Paddel und eine Schwimmweste mitgelagert werden. Eine darüberhinausgehende Lagerung von Ausrüstungsteilen ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

## **§ 13 Haftung bei Einlagerung**

1. Die Lagerung erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko des Mitglieds.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, Verlust, Diebstahl, Verschleiß oder sonstige Beeinträchtigungen am Boot oder mitgelagerter Ausrüstung.
3. Versicherungen des privaten Eigentums sind Sache des Mitglieds.

## **§ 14 Ordnung, Pflege und Entsorgung eingelagerter Boote**

1. Das eingelagerte Boot muss in sauberem und ordentlichem Zustand gehalten werden.
2. Der zugewiesene Lagerplatz ist pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
3. Nicht abgeholte oder offensichtlich aufgegebene Boote können nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Verein entfernt oder entsorgt werden. Dadurch entstehende Kosten hat das Mitglied zu tragen.
4. Boote dürfen weder angeschlossen, angekettet oder anderweitig bewegungsunfähig gemacht werden.

## **§ 15 Einverständnis**

Mit der Nutzung des Bootshauses und mit der Einlagerung eines privaten Bootes erkennt jedes Mitglied diese Bootshausordnung verbindlich an.